

Kundenreifen/Räder Lagerung

Der Verwahrungsvertrag wird für die Dauer von 6 Monaten ab dem Datum der Einlagerung abgeschlossen.

Der Kunde hat das Recht, die verwahrten Reifen/Räder jederzeit wieder abzuholen. Mit der Abholung endet der Verwahrungsvertrag. Ein Anspruch auf Erstattung der Depotgebühr besteht nicht.

Werden die verwahrten Reifen/Räder nach Ablauf von 6 Monaten nicht abgeholt, wird die Depotgebühr für weitere 6 Monate fällig. Der Verwahrer ist in diesem Fall nach seiner Wahl berechtigt, den Einlagerungsvertrag nicht zu verlängern, sondern die Rücknahme der Ware vom Kunden zu verlangen.

Werden die verwahrten Reifen/Räder nach Ablauf von 18 Monaten ab Einlagerung nicht abgeholt oder zurückverlangt und wird der Einlagerungsvertrag nicht ausdrücklich schriftlich verlängert, verzichtet der Kunde bereits jetzt auf sämtliche Ansprüche an den eingelagerten Waren, insbesondere auf seine Eigentumsansprüche und ermächtigt den Verwahrer, die eingelagerte Ware freihändig zu verwerten oder zu entsorgen. Der Verwahrer wird den Kunden vor freihändiger Verwertung oder Entsorgung der eingelagerten Ware unter Setzung einer Nachfrist von einem Monat, innerhalb welcher der Kunde die Möglichkeit hat, die eingelagerte Ware abzuholen, verständigen. Sofern der Kunde dem Verwahrer keine andere Anschrift/Telefonnummer bekannt gegeben hat, gilt die Verständigungspflicht des Verwahrers als erfüllt, wenn die Verständigung an jene Anschrift/Telefonnummer erfolgt, welche bei der Einlagerung angegeben ist. Ein allfälliger Verwertungserlös wird mit offenen Depotgebühren und sonstigen mit der Einlagerung verbundenen Spesen des Verwahrers verrechnet.

Wir leisten Gewähr dafür, dass die Verwahrung mit der verkehrsüblichen Sorgfalt durchgeführt wird. Für Verlust oder Beschädigung der verwahrten Artikel durch höhere Gewalt haften wir nicht.